

Erklärung zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ und „Rückforderungsanordnungen der Kommission“

Antragsteller: Rechtsverbindlicher Name mit Anschrift	
Skizzen Nr. bzw. FKZ:	
Akronym bzw. Vorhabentitel:	

1. „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Das im EU-Beihilferecht grundsätzlich geltende Verbot der Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten muss im Rahmen der Förderung von Forschungsvorhaben Beachtung finden. Es gilt der Grundsatz, dass Unternehmen in Schwierigkeiten wegen des EU-Beihilferechts keine staatlichen Beihilfen erhalten dürfen. Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig in Anspruch genommen, kann dies eine Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.

Grundlage ist Artikel 1 Nr. 4. c) der Verordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.6.2014) Geändert durch VO EU 2023/1315 vom 23.06.2023 (Amtsblatt der EU L167/1 vom 30.06.2023)

Nach Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung Nr. 651/2014 handelt es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

a.) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff ‚Stammkapital‘ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

Ausgenommen sind: KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.

b.) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff ‚Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften‘ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

Ausgenommen sind: KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren

- der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
- das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Fußnote zu a.) (*) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

2. „Rückforderungsanordnungen der Kommission“

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der der Verordnung Nr. 651/2014 - AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung gem. Artikel 1 Abs. 4 AGVO nicht nachgekommen ist. Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig in Anspruch genommen, kann dies eine Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.

Nach Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 651/2014 gilt:

Beihilferegeln, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen und Beihilferegeln, die unter Artikel 19b sowie Kapitel III Abschnitte 2a und 16 fallen.

Abschließende Erklärung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Definition erkläre ich/wir, dass sich das antragstellende Unternehmen **nicht** in Schwierigkeiten befindet.

Es wird erklärt, dass **keine** Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission gem. Artikel 1 Abs. 4 a vorliegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift